

## Ausführung von Neubauplänen, und Colonne 21: Beihilfen zum Massivbau.

Referent Graf von Mex: Die beiden Colonnen 20 und 21 beziehen sich auf Beihilfen zur Ausführung von Neubauplänen und Massivbauten. Es haben auch während der vorliegenden Periode Beiträge stattgefunden und zwar in der Höhe von 69,294 Mark gegenüber einer solchen der vorigen Periode von nur 60,857 Mark 37 Pf. Bei alledem haben freilich die meisten Gesuche nicht berücksichtigt werden können; unter 406 eingegangenen Gesuchen sind bloß 68 berücksichtigt worden.

Präsident von Zehmen: Wünscht Jemand zu diesen Colonnen das Wort? — Es geschieht nicht.

Wir gehen weiter zu Colonne 22: Belohnungen für Entdeckung von Brandstiftern, und Colonne 23: Summe der Bewilligungen.

Referent Graf von Mex: Die Colonne 23 enthält die Summe sämtlicher Bewilligungen. Dieselben betragen 7,146,169 Mark 95 Pf. In der Vorperiode hatten dieselben nur 6,546,422 Mark 46½ Pf. betragen.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu Colonne 22 und 23? — Es erfolgt nicht.

Wir gehen weiter zu Colonne 24: Administrationskosten, Colonne 25: Expedition für Brandversicherungs- und Brändestatistik, Colonne 26: Pensionen, Colonne 27, Einnahmegerühren an die Verwaltungsobrigkeiten, Colonne 28: Summe des Verwaltungsaufwandes, Colonne 29: Insgemein, und Colonne 30, Summe aller Ausgaben.

Referent Graf von Mex: Zu Colonnen 27, 28 und 29 ist Nichts zu bemerken. Colonne 30 weist die Summen aller Ausgaben nach, und zwar der Colonnen 14, 23, 28 und 29; diese Gesamtausgabe beziffert sich auf 8,403,107 Mark 59¼ Pf., nachdem die bloß durchgehenden Posten von Colonnen 12 und 14 in Höhe von 42,609 Mark 28¼ Pf. abgezogen worden sind. In der Vorperiode hatten die Gesamtausgaben nur 7,688,024 Mark 5½ Pf. betragen. Es stellt sich also ein Mehraufwand in dieser Periode von 715,083 Mark 53¾ Pf. heraus. Als Gesamtüberschuß ergibt sich die Summe von 790,036 Mark ½ Pf. in dieser Periode. Dieses günstige Resultat ist aber nur dadurch entstanden, daß die Gebäudeabtheilung einen Reingewinn von 824,979 Mark 38¾ Pf. ergeben hat. Von dieser Summe war die Mindereinnahme bei der freiwilligen Abtheilung in Höhe von 34,943 Mark 38¼ Pf. abzuziehen, welche sich herausgestellt hatte, nachdem sämtliche Ausgaben

und Einnahmen dieser Abtheilung verglichen worden waren. Nach § 81 des Gesetzes vom 25. August 1876 bildet, wie dies schon vorhin bei Gelegenheit der Debatte erwähnt worden ist, das Gesamteffectivvermögen der Landesanstalt zugleich den Vorschuß- und Reservefonds derselben. Dieses Vermögen hatte am Schlusse der Vorperiode 8,031,192 Mark 70¾ Pf. betragen. Am Schlusse der Periode 1879/80 stellt sich diese Summe auf 8,821,228 Mark 71¼ Pf. Nun betrug der eigentliche Reservefonds bei der Gebäudeabtheilung nach  $\frac{2}{10}$  Procent der Gesamtversicherungssumme 8,054,182 Mark 71 Pf., und bei der freiwilligen Abtheilung nach  $\frac{1}{2}$  Procent der Versicherungssumme 263,043 Mark 80 Pf., Summa 8,317,226 Mark 51 Pf. Es verbleibt also ein Ueberschuß von 504,002 Mark 20¼ Pf., und zwar von 266,233 Mark 44¾ Pf. bei der Gebäudeabtheilung und von 237,768 Mark 75½ Pf. bei der freiwilligen Abtheilung.

Zu erwähnen ist noch eine scheinbare Differenz, welche sich dadurch ergibt, daß das Effectivvermögen der Anstalt 8,821,228 Mark 71¼ Pf. beträgt, während auf Seite 15 zu Colonne 4 die Summe von 11,475,600 Mark angegeben ist. Dort findet sich eine nähere Specialisirung darüber, auf welche Weise diese Capitalien angelegt sind. Am Ende des Berichts findet man eine ganz genaue Lösung dieser scheinbaren Differenz, und ich glaube, daß über deren Richtigkeit kein Zweifel möglich ist. Nachdem Ihre Deputation den Bericht geprüft und sich überzeugt hat, daß der Zustand der Anstalt im Allgemeinen wenigstens, abgesehen von der freiwilligen Abtheilung, welche allerdings so Manches zu wünschen übrig läßt, ein durchaus befriedigender sei, erlaubt sich dieselbe, hiermit zu beantragen:

„daß sich die hohe Kammer mit demselben und den darin niedergelegten Ergebnissen der Verwaltung der Brandversicherungscommission in den Jahren 1879 und 1880 befriedigt erklären möge“.

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Verhandlung über Colonne 30 und den soeben vorgetragenen Schlupftheil des Berichts. Verlangt Jemand das Wort? — Es geschieht nicht. Ich schließe die Verhandlung und gehe zur Fragestellung über.

Die Deputation schlägt am Schlusse ihres Berichts vor und beantragt:

„daß sich die hohe Kammer mit demselben und den darin niedergelegten Ergebnissen der Verwaltung der Brandversicherungscommission in den Jahren 1879 und 1880 befriedigt erklären möge“.

„Tritt die Kammer dem Gutachten ihrer Deputation bei?“

Einstimmig: Ja.

Da es sich hier um die Antwort auf ein königl.